

# **GRABUNGSORDNUNG**

der Stadt Kirchdorf an der Krens

**2006**

**Änderung 2007**

# INHALTSVERZEICHNIS

## **I. Allgemeines**

- § 1 Anwendungsbereiche
- § 2 Bewilligung bzw. Anzeige
- § 3 Ansuchen

## **II. Grabungsarbeiten**

- § 4 Beginn der Grabungsarbeiten
- § 5 Grabungssperre
- § 6 Durchführung der Grabungsarbeiten
- § 7 Vermessungszeichen
- § 8 Verkehrseinrichtungen
- § 9 Lagerung des Aushubmaterials
- § 10 Auffüllen der Baugrube

## **III. Wiederherstellung der Baugrube**

- § 11 Provisorische Wiederherstellung
- § 12 Beruhigungsfrist
- § 13 Endgültige Wiederherstellung der Verkehrsfläche
- § 14 Räumung und Säuberung der Baustelle

## **IV. Besondere Bestimmungen für Einbauten**

- § 15 Ausschluss dinglicher Rechte
- § 16 Änderungen

## **V Haftung und Ersatzvornahme**

- § 17 Haftung
- § 18 Ersatzvornahme

## **VI. Schlussbestimmungen**

- § 19 Rechtsnatur
- § 20 Wirksamkeitsbeginn

# **I. Allgemeines**

## **§ 1**

### **Anwendungsbereiche**

- (1) Diese Vorschrift ist für alle Gemeindestraßen, Ortschaftswege, Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege und die dazugehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF) anzuwenden.
- (2) Für öffentliche Garten- und Grünanlagen, die im Eigentum der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems stehen, ist diese Vorschrift sinngemäß anzuwenden.

## **§ 2**

### **Bewilligung bzw. Anzeige**

- (1) Für Aufgrabungen, darunter versteht man alle Eingriffe in den Straßenkörper, sowie für die Verlegung von Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßengrund ist eine Bewilligung der Stadtgemeinde Kirchdorf a.d.Krems erforderlich (§ 7 Abs. 1 OÖ Straßengesetz 1991).
- (2) Diese privatrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die allenfalls nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. StVO 1960 i.d.g.F., Luftfahrtgesetz, Fernmeldegesetz, Starkstromwegerecht, baurechtliche Vorschriften, ...).
- (3) Die Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ausstellung die Grabungsarbeiten begonnen und danach nicht gehörig fortgesetzt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zeitgerecht zu erwirken.
- (4) Die Bewilligung muss während der Arbeitszeit bei der Baustelle aufliegen. Sie ist auf Verlangen den amtlichen Kontrollorganen vorzuweisen.
- (5) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben die Maßnahmen nach Abs. 1, die sie in Eigenregie ausführen, der Bauabteilung anzuzeigen.

## **§ 3**

### **Ansuchen**

- (1) Um die Erteilung einer Bewilligung nach § 2 Abs. 1 ist spätestens 6 Werktage vor dem beabsichtigten Baubeginn beim Stadtamt Kirchdorf, Bauabteilung, anzusuchen.
- (2) Das Ansuchen (Antrag zur Durchführung von Arbeiten auf und neben der Straße) um Bewilligung ist vom Bauführer einzubringen. Werden Leitungen oder sonstige Einbauten im Straßenkörper verlegt, dann ist das Ansuchen überdies auch vom Bauherrn (künftigen Verfügungsberechtigten der Leitung oder sonstigen Einbauten) zu fertigen.
- (3) Das Ansuchen ist in zweifacher Ausfertigung mit dem dafür vorgesehenen Formular vorzulegen. Die Lage und Größe der Aufgrabungen, weiters der Beginn und das voraussichtliche Ende der Grabungsarbeiten sind darin anzuführen. Für die Verlegung von Leitungen oder sonstigen Einbauten sind außerdem Pläne beizulegen, aus denen der Verlauf der Leitungen sowie die Art der Einbauten ersichtlich sind.

## **II. Grabungsarbeiten**

### **§ 4**

#### **Beginn der Grabungsarbeiten**

- (1) Mit den Grabungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung nach § 2 Abs. 1 bzw. nach dem im Ansuchen angegebenen Zeitpunkt sowie nach Erwirkung der allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen begonnen werden.
- (2) Wenn es zur Koordinierung mit anderen Grabungsarbeiten erforderlich ist, kann vom Stadtamt Kirchdorf, Bauabteilung, ein Termin festgelegt werden, zu dem die Grabungsarbeiten durchgeführt werden müssen
- (3) Bei unaufschiebbaren Maßnahmen (Rohrbrüchen, Kabelfehler udgl.) kann mit den Grabungsarbeiten sofort begonnen werden, doch ist spätestens am folgenden Werktag das Ansuchen um Grabungsbewilligung vorzulegen. Auf die Bestimmung des § 90 StVO 1960 i.d.g.F. wird in diesem Zusammenhang besonders aufmerksam gemacht.
- (4) Der Bauführer hat sich vor Beginn der Grabungsarbeiten über die genaue Lage der in seinem Baustellenbereich vorhandenen Leitungen und sonstigen Einbauten sowie über die zum Schutze derselben erforderlichen Maßnahmen zu informieren.
- (5) Die Inhaber der Leitungen oder sonstiger Einbauten sind spätestens 2 Werktage vor Durchführung der Grabungsarbeiten zu verständigen. Ihren Anforderungen zum Schutze der Leitungen oder sonstiger Einbauten ist zu entsprechen. Wenn es ein dringendes Verkehrsbedürfnis erfordert, sind auf Anweisung des Stadtamtes Kirchdorf, Bauabteilung, die Grabungsarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstunden durchzuführen.

### **§ 5**

#### **Grabungssperre**

In der Zeit vom 15.12. bis 1.3. des folgenden Jahres sowie für die in den vorhergegangenen 5 Jahren neu hergestellten oder ausgebauten Straßenteile werden Aufgrabungsbewilligungen nur in dringlichen, besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen erteilt. Das Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles ist im Ansuchen besonders zu begründen.

### **§ 6**

#### **Durchführung der Grabungsarbeiten**

- (1) Die Grabungsarbeiten sind unter Einhaltung der bau- und straßenpolizeilichen und sonstigen Vorschriften von hiezu befugten Personen oder Firmen durchführen zu lassen. Die ÖNORM B 2533 in der jeweils gültigen Fassung (Koordinierung von unterirdischen Einbauten – Planungsrichtlinien) ist einzuhalten.
- (2) Baugruben vor Garageneinfahrten oder Hauseinfahrten sind tragsicher zu überdecken. Im Bereich von Hauseingängen ist die Aufgrabungsstelle mit Fußgeherbrücken in einer Mindestbreite von 1,00 m mit einem rutschfesten Belag abzudecken. Zudem ist ein beidseitiges Holzgeländer in einer Höhe von mind. 1,0 m anzubringen. Die Brücke muss so beschaffen sein, dass ein sicheres Begehen durch die Fußgänger gewährleistet ist.
- (3) Zur Vermeidung von Setzungen der den Aufbruchstellen anschließenden Straßenteile ist nicht ausreichend standsicheres Material durch Pölzung zu sichern. Treten dennoch Schäden in der anschließenden Straßendecke ein, so hat sich die Instandsetzung auf alle in Mitleidenschaft gezogenen Teile zu erstrecken.
- (4) Minierungen dürfen nur mit besonderer Zustimmung des Stadtamtes Kirchdorf, Bauabteilung vorgenommen werden. Verfüllungen haben Hohlraumfrei zu erfolgen.

## **§ 7**

### **Vermessungszeichen**

Grenzsteine, Fixpunkte, Kilometersteine udgl. dürfen nicht entfernt, umgesetzt oder verschüttet werden. Ist im Einzelfalle eine derartige Maßnahme unvermeidlich, dann ist das Stadtamt Kirchdorf (Bauabteilung) bzw. das Bundesvermessungsamt beizuziehen.

## **§ 8**

### **Verkehrseinrichtungen**

Auf die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F., wonach es verboten ist, Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs zu beschädigen, unbefugt anzubringen, zu entfernen, zu verdecken oder in ihrer Lage oder Bedeutung zu verändern, wird besonders hingewiesen. Unbedingt notwendige Veränderungen an den Verkehrseinrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Stadtamt Kirchdorf (Bauabteilung) vorgenommen werden. Falls im Zuge von Grabungsarbeiten Bodenmarkierungen beschädigt oder entfernt werden, sind diese nach Wiederherstellung der bit. stab. Kiestragschichte bzw. Verschleißschichte (Feinbelag) im Einvernehmen mit dem Stadtamt Kirchdorf (Bauabteilung) auf Kosten des Gesuchstellers bzw. Auftraggebers zu ergänzen. In allen Fällen sind vor Beginn der Arbeiten zur Beweissicherung Fotos anzufertigen und Bauabteilung auf Verlangen zu übergeben.

## **§ 9**

### **Lagerung des Aushubmaterials**

- (1) Das Aushubmaterial ist an der Baustelle grundsätzlich so zu lagern, dass der Straßenverkehr und der Fußgängerverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (2) Verkehrseinrichtungen, Wassereinlaufschächte, Kanalgitter, Kanaldeckel, Schaltkästen, Hydranten, Schieberkästen, Kellerfenster, Vermessungszeichen udgl. sind von Materiallagerungen freizuhalten. Staubentwicklung und Verschmutzung der Verkehrsflächen sind tunlichst zu vermeiden. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss der leichte Zugang gewahrt bleiben.
- (3) Bäume und große Sträucher in der Nähe der Arbeitsstelle müssen durch geeignete Maßnahmen vor Verletzungen gesichert werden.
- (4) Wenn es im Interesse der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs notwendig ist, dann muss auf Anweisung des Stadtamtes Kirchdorf (Bauabteilung) das geförderte Aushubmaterial sofort abtransportiert werden.

## **§ 10**

### **Auffüllen der Baugrube**

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Einbau- oder sonstigen Arbeiten ist die Baugrube mit geeignetem Material wieder aufzufüllen.
- (2) Den Inhabern von Leitungen oder sonstigen Einbauten ist auf ihr ausdrückliches Verlangen Gelegenheit zu geben, vor Zuschüttung der Baugrube die freigelegten Leitungen oder sonstigen Einbauten auf Beschädigungen oder Schäden zu untersuchen.
- (3) Das Füllmaterial ist maschinell und in Lagen von 30 cm derart zu verdichten, dass eine optimale Dichte des ganzen Füllmaterials erreicht wird.
- (4) Das Füllmaterial darf weder gefroren noch durchnässt sein und muss zumindest im Bereich von 1 m unter der Verkehrsfläche eine geeignete Körnung aufweisen. Größere Steine (über einem Durchmesser von 15 cm), Beton oder Mischgutbrocken müssen ausgeschieden werden. Wenn das geförderte Aushubmaterial diesen Anforderungen nicht oder nur teilweise

entspricht, ist es durch Zusatz von entsprechend gekörntem Material zu verbessern, erforderlichenfalls überhaupt auszuwechseln. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber das Stadtamt Kirchdorf, Bauabteilung). Eine mind. 40 cm stark Frostschutzschichte und eine 10 cm starke mech. stab. Kiestragschichte ist ebenfalls herzustellen.

- (5) Das Einschlämmen der Baugruben ist unzulässig bzw. nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bauabteilung/Bauhof erlaubt.

### **III. Wiederherstellung der Verkehrsflächen**

#### **§ 11**

##### **Provisorische Wiederherstellung**

- (1) Nach ordnungsgemäßer Auffüllung der Baugrube ist die Verkehrsfläche provisorisch mit einer bit. Kiestragschichte in einer Stärke von mind. 8 cm (bei größeren Asphaltstärken die vorgefundenen Asphaltstärke) zu verschließen. Die provisorische Wiederherstellung hat den Zweck, jene Teile der Verkehrsfläche, die über der ausgefüllten Baugrube liegen, möglichst rasch wieder dem ungehinderten Verkehr zur Verfügung zu stellen und ein gefahrloses Befahren des ausgefüllten Straßenkörpers zu ermöglichen.
- (2) Der Anschluss an die bestehenden Verkehrsflächen muss eben und ohne Überhöhung oder Absenkung gegen die Ränder ausgeführt werden (entsprechend Ebenflächigkeit lt. RVS). Auf das gegebene Quer- und Längsgefälle ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Setzungen des Verfüllkörpers sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche der Straße sind während der Beruhigungsfrist (§ 13) unverzüglich ohne besondere Aufforderung und so oft als erforderlich aufzufüllen und die Oberfläche entsprechend instandzusetzen.
- (4) Wird die betroffene Straße einer anschließenden Generalsanierung unterzogen, so ist die Baugrube bis zur Höhe der Oberkante der Frostschutzschichte zu verfüllen. Alle weiteren Schichten werden anteilmäßig lt. Leistungsverzeichnis des jeweiligen Bauloses den Leitungsträgern in Rechnung gestellt.
- (5) Die provisorische Wiederherstellung der Verkehrsfläche ist innerhalb 3 Tagen dem Bauhof der Stadtgemeinde Kirchdorf unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem die Bauarbeiten beendet wurden, schriftlich, fernmündlich oder per e-mail bekanntzugeben.

#### **§ 12**

##### **Beruhigungsfrist**

- (1) Provisorisch wiederhergestellte Verkehrsflächen sind über einen Winter (Beruhigungsfrist) zu belassen, um eine ausreichende Setzung des Auffüllmaterials zu erzielen.
- (2) Das Stadtamt Kirchdorf (Bauabteilung) kann die Beruhigungsfrist verkürzen oder verlängern. Dies hängt von den Setzungen des Auffüllmaterials nach der provisorischen Wiederherstellung der Verkehrsfläche ab.

#### **§ 13**

##### **Endgültige Wiederherstellung der Verkehrsflächen**

- (1) Der Bewilligungsinhaber bzw. Auftraggeber hat – soweit vom Stadtamt Kirchdorf nicht anderweitig vorgeschrieben bzw. mit dieser nicht gesondert vereinbart – die endgültige Instandsetzung der Grabungsflächen im Bereich von Fahrbahnen (Abfräsung und Einbau des Belages) nach Ablauf der Beruhigungsfrist im darauf folgenden Kalenderjahr bis spätestens Ende August durchzuführen. Im Fall einer nicht zeitgemäßen oder einer nicht

ordnungsgemäßen endgültigen Instandsetzung führt die Stadtgemeinde Kirchdorf a.d. Krems diese Arbeiten nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist auf Kosten des Bewilligungsinhabers bzw. Auftraggebers durch. Der Bewilligungsinhaber hat der Stadtgemeinde Kirchdorf a.d.Krems hierfür die anteiligen Kosten für die Überwachung und verwaltungsmäßige Abwicklung der endgültigen Instandsetzung zu vergüten.

- (2) Von der Stadtgemeinde Kirchdorf zu bestimmende Straßen, die zu einem späteren Zeitpunkt generalsaniert werden, sind - wie im §11 Abs.1 angeführt - wiederherzustellen.  
Die endgültige Instandsetzung der Grabungsflächen wird in diesen Fällen von der Stadtgemeinde Kirchdorf a.d. Krems durchgeführt und unter Heranziehung der aktuellen Preise in Rechnung gestellt.
- (3) Die Ermittlung der Kosten (EURO/m<sup>2</sup>) der oben beschriebenen endgültigen Instandsetzung im Falle einer nicht zeitgemäßen oder nicht ordnungsgemäßen endgültigen Instandsetzung bzw. einer mit der Gemeinde gesondert vereinbarten Instandsetzung wird nach Vorliegen entsprechender jährlicher Anbotspreise über Asphaltierungsarbeiten bzw. des jährlich auszuschreibenden Asphaltierungsprogrammes durchgeführt.
- (4) Für die Aufbringung des Belages werden in die vorübergehend eingebrachte Bit. Kiestragschichte Übergriffe zu beiden Seiten der Künette von *mind.* 20 cm abgetragen (Abfräsung). Diese Übergriffe werden bei Längsaufgrabungen auf alle Fälle in einer solchen Breite erfolgen, dass ein maschineller Einbau der Verschleißschichte möglich ist.
- (5) Das genaue Flächenausmaß der Künette (zuzüglich der erforderlichen Übergriffe) wird nach Einbau der bituminösen Kiestragschichte in einem gemeinsamen Aufmaß des Bauhofes der Stadtgemeinde Kirchdorf und dem Bewilligungsinhaber festgelegt.
- (6) Bei Längsgrabungen in Gehsteigen mit einer Breite bis 2,0 m ist die gesamte Oberfläche zu erneuern (Tragdecke sowie Verschleißschichte). Ausgenommen von dieser Regelung sind Gehsteige, die in einem Zeitraum von 5 Jahren vor Beginn der Grabarbeiten neu hergestellt wurden. In diesem Falle sind die Gehsteige, egal welcher Breite, immer über die gesamte Breite neu herzustellen. Weiters ist bei ungünstiger Künettenlage der Gehsteig über die gesamte Breite neu herzustellen. Die Entscheidung darüber obliegt der Bauabteilung.
- (7) Die beim Aufbruch beschädigten Rand- oder Pflastersteine sind durch neue oder neuwertige zu ersetzen.
- (8) Dem Stadtamt Kirchdorf (Bauabteilung) ist es vorbehalten, für die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen nähere Vorschriften insbesondere über Form und das Ausmaß der Übergriffe festzulegen.
- (9) Zerstörte oder niedergefahrene Rasenflächen sind so wieder herzustellen, dass nach Regulierung des Untergrundes guter Oberflächenhumus in der ursprünglichen Tiefe frisch aufgebracht, saarfertig planiert und mit standortgemäßer Rasenmischung besäht wird.

#### **§ 14 Räumung und Säuberung der Baustelle**

Nach Beendigung der Arbeiten ist das übrigbleibende Material von der Baustelle zu entfernen und sind die Verkehrsflächen zu säubern.

## IV. Besondere Bestimmungen für Einbauten

### § 15

#### Ausschluss dinglicher Rechte

Durch den Bestand der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper können dingliche Rechte nicht ersessen werden. Auch findet kein Eigentumserwerb am Straßengrund nach § 418 dritter Satz ABGB statt.

### § 16

#### Änderungen

- (1) Das Stadtamt Kirchdorf (Bauabteilung) ist berechtigt, die Änderung bewilligter Leitungen und sonstiger Einbauten im Straßenkörper zu verlangen, wenn dies durch die Verlegung der Straße, deren Umbau oder sonstige Abänderungen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig geworden ist.
- (2) Die Verfügungsberechtigten der Leitungen oder sonstiger Einbauten im Straßenkörper sind in einem solchen Falle verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Abänderungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchzuführen. Ein Anspruch auf Ersatz der Schäden bzw. Kosten, die aus der begehrten Änderung der Leitungen oder sonstiger Einbauten im Straßenkörper für die Verfügungsberechtigten entstehen, gegen die Stadtgemeinde Kirchdorf a.d.Krems ist ausgeschlossen.

## V. Haftung und Ersatzvornahme

### § 17

#### Haftung

- (1) Der Bauführer und/oder der Bauherr (§ 3 Abs. 2) haften der Stadtgemeinde Kirchdorf a.d.Krems für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Ausübung der Bewilligung, den Bestand und Betrieb der Leitungen und/oder sonstiger Einbauten im Straßenkörper verursachten Schäden, die aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen nach dieser Vorschrift entstehen. Der Träger der Bewilligung hat die Stadtgemeinde Kirchdorf a.d.Krems von Ansprüchen, die von Dritten wegen solcher Schäden erhoben werden, freizustellen. Er übernimmt ferner die Haftung für sämtliche Instandsetzungsarbeiten, die sich innerhalb dreier Jahre als notwendig erweisen und mit der Bauführung in ursächlichem Zusammenhang stehen. Die Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Straßenkörper nach Abschluss der Bauarbeiten erstmals ordnungsgemäß wieder instandgesetzt wurde.
- (2) Der Bauführer und/oder der Bauherr haben gegen die Stadtgemeinde Kirchdorf a.d.Krems keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die am Bestand und Betrieb der Leitungen und/oder sonstiger Einbauten im Straßenkörper durch den Straßenverkehr oder aufgrund leicht fahrlässiger Handlungen der Straßenverwaltung bzw. deren Bediensteten entstehen. **die sich bei Grabungsarbeiten ergeben, sowie Schäden( zu streichen).** Mit den Eigentümern anderer Leitungen bzw. sonstiger Einbauten im Straßenkörper hat sich der Träger der Bewilligung wegen Schadenersatzansprüchen unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.



## **§ 18 Ersatzvornahme**

- (1) Kommt der Träger einer Bewilligung einer Verpflichtung nach dieser Vorschrift oder den darauf gegründeten Anordnungen nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nach, ist die Stadtgemeinde Kirchdorf a.d.Krems berechtigt, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten zu bewerkstelligen.
- (2) Der Verpflichtete hat die Kosten der Ersatzvornahme der Stadtgemeinde Kirchdorf a.d.Krems binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe zu ersetzen.
- (3) Die Stadtgemeinde Kirchdorf a.d.Krems behält sich das Recht vor, Bauausführende und Erlaubnisinhaber, die mehrfach gegen die Bedingungen der Grabungsordnung verstoßen, von einer weiteren Grabe- und Einbauerlaubnis auszuschließen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Rechtsnatur**

Diese Grabungsordnung ist eine interne Dienstvorschrift. Sie ist als Dienst und Geschäftsanweisung für alle Dienststellen der Stadtverwaltung verbindlich.

### **§ 20 Wirksamkeitsbeginn**

Diese Grabungsordnung wird am 01.06.2007 wirksam. Gleichzeitig tritt die bisherige Grabungsordnung vom 01.04.2006 außer Kraft.

Gemeinderat vom 24.05.2007